Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Mittwoch, 06.10.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 42**

Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 31.08.2010 folgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2010 beraten und beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	44.070.300 €
in der Ausgabe auf	51.299.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	16.995.000 €
in der Ausgabe auf	16.995.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.788.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Für die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies gelten entsprechend der beschlossenen und durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises genehmigten Gebietsänderungsverträge folgende Hebesätze:

Ortschaft Plötzky

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Ortschaft Pretzien

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Ortschaft Ranies

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Entsprechend des § 95 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres), 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben den einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres), 3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: 1 v. H. des Vermögenshaushaltes). Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

– die aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
– die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Schönebeck (Elbe), den 28.09.2010

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.